LANDESBANK BERLIN AG

Nachtrag Nr. 1

gemäß § 16 Wertpapierprospektgesetz

vom 12. März 2009

zum Basisprospekt vom 30. Januar 2009

für kreditereignisbezogene Wertpapiere

LBB LandesBank Berlin

Der Basisprospekt vom 30. Januar 2009 für kreditereignisbezogene Wertpapiere (der „**Basisprospekt**“) wurde am 30. Januar 2009 von der BaFin gebilligt und gemäß § 14 (2) Nr. 3.a) Wertpapierprospektgesetz (das „**WpPG**“) auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht. Exemplare in gedruckter Form werden zur kostenlosen Ausgabe bei der Landesbank Berlin AG, Alexanderplatz 2, 10178 Berlin, bereitgehalten. Dieser Nachtrag Nr. 1 vom 12. März 2009 wird ebenfalls auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht. Exemplare in gedruckter Form werden zur kostenlosen Ausgabe bei der o.g. Adresse bereitgehalten.

Dieser Nachtrag sollte zusammen mit dem Basisprospekt und sämtlichen Nachträgen gelesen und aufgefasst werden und, in Bezug auf die jeweilige Emission der Wertpapiere, zusammen mit den relevanten Endgültigen Bedingungen gelesen und aufgefasst werden.

Dieser Nachtrag stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf von Wertpapieren dar und sollte nicht als Empfehlung der Emittentin zur Zeichnung oder zum Kauf von Wertpapieren verstanden werden. Jeder Empfänger dieses Nachtrags, des Basisprospekts oder irgendwelcher Endgültigen Bedingungen sollte eine eigene Untersuchung und Bewertung der finanziellen und sonstigen Voraussetzungen der Emittentin vornehmen.

Durch diesen Nachtrag wird der Basisprospekt gemäß § 16 WpPG geändert. Im Hinblick auf zukünftig unter dem Basisprospekt neu begebene Wertpapiere wird dies deutlich gemacht, indem in den Endgültigen Bedingungen zu diesen Wertpapieren zur Bezeichnung des Basisprospekts der Zusatz „geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 12. März 2009“ aufgenommen wird.

Alle durch den Nachtrag Nr.1 vom 12. März 2009 vorgenommenen Änderungen gelten ab der Veröffentlichung des Nachtrags Nr.1 vom 12. März 2009.

§ 5 der Produktbedingungen wird wie folgt geändert:

Der folgende Abschnitt wird auf den Seiten 74, 77 und 80 des Basisprospekts jeweils als neuer Abschnitt zum jeweils ersten Absatz („(1)“) jeweils am Ende eines solchen ersten Absatzes hinzugefügt:

„[Im Fall einer Potentiellen Nichtzahlung in Bezug auf eine Verbindlichkeit, auf die eine Nachfrist Anwendung findet, und diese Nachfrist nicht am oder vor dem letzten Zinszahlungstag endet, verschiebt sich dieser Zinszahlungstag gemäß der Regelungen in der Begriffsbestimmung „Nachfrist-Verlängerungstag“ auf den [•] Tag nach dem Nachfrist-Verlängerungstag.] [Im Fall eines Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium und bei Erfüllung der Nichtanerkennung/Moratorium – Verlängerungsbedingung verschiebt sich der betreffende Zinszahlungstag gemäß den Regelungen in der Begriffsbestimmung „Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag“ auf den [•] Tag nach dem Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag.] [Wurde der Zinszahlungstag verschoben und ist ein Ereignisfeststellungstag [in Bezug auf diese Nichtzahlung] [oder] [in Bezug auf dieses Nichtanerkennung/Moratorium] nicht während des Mitteilungszeitraums eingetreten, ist die Emittentin nur verpflichtet, den entsprechenden Zinsbetrag zu zahlen, der ohne eine solche Verschiebung an dem ursprünglich vorgesehenen Zinszahlungstag zu zahlen gewesen wäre. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge zu zahlen.]“

§ 6 der Produktbedingungen wird wie folgt geändert:

Der folgende neue Absatz ersetzt den ersten Absatz („(1)“), der auf Seite 82 des Basisprospekts zu finden ist:

„Die Wertpapiere werden vorbehaltlich der folgenden Absätze und der §§ [7,] 8 und 11 am [***Fälligkeitstag***] (der „**Fälligkeitstag**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt[.][, unter der Vorausset-

zung, dass der Fälligkeitstag nicht im Fall einer Potentiellen Nichtzahlung in Bezug auf eine Verbindlichkeit, auf die eine Nachfrist Anwendung findet, und diese Nachfrist nicht am oder vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag endet, gemäß den Regelungen in der Begriffsbestimmung „Nachfrist-Verlängerungstag“ auf den [•] Tag nach dem Nachfrist-Verlängerungstag oder im Fall eines Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium gemäß den Regelungen in der Begriffsbestimmung „Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag“ und bei Erfüllung der Nichtanerkennung/Moratorium – Verlängerungsbedingung auf den [•] Tag nach dem Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag verschoben wird.]“

§ 7 der Produktbedingungen wird wie folgt geändert:

Der folgende erste Abschnitt auf der Seite 91 des Basisprospekts

„[[Ist ein Index der Basiswert der Wertpapiere und wird in Rahmen der Verzinsung und/oder der Rückzahlung auf einen Index Bezug genommen, sind die folgenden Bestimmungen einzufügen.]“

wird durch den folgenden Abschnitt ersetzt

„[[Ist ein Index der Basiswert der Wertpapiere und wird in Rahmen der Verzinsung und/oder der Rückzahlung auf einen Index Bezug genommen, können die folgenden Bestimmungen eingefügt werden.]“.

Gemäß § 16 Absatz 3 WpPG können Anleger, die vor Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung der unter dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, diese innerhalb von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags durch eine Erklärung gegenüber der Landesbank Berlin AG widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist.

Berlin, den 12. März 2009

Landesbank Berlin AG

gez. Claudia Fritze gez. Andrea Bauer